



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2019

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten

Bewirtschaftung des Edersees

Drucksache 20/168

Vorbemerkung Landesregierung:

Die Edertalsperre ist als Teil der Bundeswasserstraße Weser Eigentum des Bundes (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes – WaStrG), vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Die Zweckbestimmungen der Edertalsperre sind die Niedrigwasseraufhöhung der Weser, der Hochwasserrückhalt für die Untere Eder, die Fulda, die Weser sowie die Energiegewinnung aus Wasserkraft an der Talsperre.

Weitere Nutzungen finden unter anderem auf der Wasserfläche des Sees sowie am Ufer durch Sportboothäfen statt. Durch die Attraktivität des Sees hat sich der Edersee zu einer der herausragenden Destinationen des hessischen Tourismus entwickelt. Diese ist für eine größtmögliche Attraktivität auf einen gut gefüllten See angewiesen. Das führt zu Interessens- und Nutzungskonflikten zu den in der Betriebsvorschrift festgelegten Bewirtschaftungszielen des Sees: Sowohl zur Stützung des Wasserstandes auf dem Zielpegel von 1,20 m in Hann. Münden als auch zur Energiegewinnung oder zum Hochwasserschutz muss Wasser aus der Talsperre abgelassen werden, was dazu führt, dass der Pegel im Edersee sinkt. Verbunden mit der Trockenheit der letzten Jahre hat dies dazu geführt, dass sich – verglichen mit den langjährigen Mittelwerten – verhältnismäßig früh im Jahr ein niedriger Wasserstand im See eingestellt hat. Da dieser zu Einbußen im Tourismus führen könnte, bemüht sich die Landesregierung um einen Ausgleich der Interessen. Im Rahmen der 2011 mit dem Land abgestimmten Betriebsvorschrift wurden Maßnahmen ergriffen, um den Pegel im See zu stützen, gleichzeitig aber auch die eigentlichen Ziele der Errichtung der Talsperre im Blick zu behalten. Festzuhalten bleibt allerdings, dass die Trockenheit der letzten Jahre die Bewirtschaftung der Talsperre und den Ausgleich besonderer Interessen erschwert.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Rechtsgrundlagen für die Bewirtschaftung des Edersees

Frage 1. Welche Rechtsgrundlagen sind für den Betrieb des Edersees/der Edertalsperre verbindlich?

Die Edertalsperre gehört zu den Bundeswasserstraßen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 WaStrG). Unterhaltung und Betrieb sind die Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 7 Abs. 1 WaStrG). Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes bewirtschaftet die Edertalsperre in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Betriebsvorschrift als fachlich-technisches Regelwerk, deren Änderungen dann mit dem RP Kassel abgestimmt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 WaStrG gegeben sind. § 4 WaStrG bestimmt, dass bei der Verwaltung von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren sind. Der Wasserstands- und Hochwassermeldedienst erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern (§ 35 WaStrG).

Frage 2. Welche Nutzungen des Edersees sind nach diesen Rechtsgrundlagen erlaubt?

Die Zweckbestimmungen der Edertalsperre sind die Niedrigwasseraufhöhung der Weser, der Hochwasserrückhalt für die Untere Eder, die Fulda, die Weser sowie die Energiegewinnung aus Wasserkraft an der Talsperre.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung ist in der Verordnung über die Zulassung des Befahrens der Eder- und der Diemeltalsperre sowie die Abwehr strom- und schiffahrtspolizeilicher Gefahren (Talsperrenverordnung vom 15.03.2013) geregelt.

Frage 3. Gibt es Differenzierungen bei den einzelnen Nutzungsarten, wenn ja, welche?

Die Steuerung der Wasserabgabe aus der Edertalsperre erfolgt nach der Betriebsvorschrift. Dabei erfolgt die Bewirtschaftung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung der Edertalsperre als Teil der Bundeswasserstraßen prioritär zur Erhaltung bzw. Ermöglichung der Schifffahrt auf der Oberweser. Belange der Anlieger, der Unterlieger und insbesondere Hochwasserschutzbelange sowie gewässerökologische Anforderungen werden dabei berücksichtigt.

Frage 4. Können die Nutzungsarten geändert, ergänzt bzw. modifiziert werden?

Frage 5. Wer ist für die Änderungen gem. Frage 4 zuständig?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Nutzungsarten können grundsätzlich unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (z.B. WaStrG, WHG, HWG) geändert, ergänzt bzw. modifiziert werden. Änderungen von Inhalt und Umfang des Betriebs durch die Betriebsvorschrift werden durch die WSV im Einvernehmen mit dem RP Kassel getroffen (§ 4 WaStrG).

Frage 6. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme, Gestaltung bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten hat das Land Hessen bei Nutzungsänderungen?

Die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes ergeben sich aus der Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 WaStrG.

Frage 7. Nach welchen Vorschriften richten sich die Änderungsverfahren?

Änderungsverfahren richten sich nach dem Grundgesetz (GG), dem Wasserstraßengesetz (WaStrG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

Frage 8. Welche Änderungen setzen ein Planfeststellungsverfahren bzw. eine Plangenehmigung voraus?

Änderungen im Sinne eines Gewässerausbaus (§ 14 WaStrG, § 68 WHG, § 43 HWG) unterliegen dem Vorbehalt eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens.

Die wasserwirtschaftliche Situation in Nordhessen im Zusammenhang mit den Funktionen des Edersees/der Edertalsperre und anderer Regenrückhalteeinrichtungen.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung des Edersees und anderer Regenrückhaltungsanlagen für die Wasserschifffahrt auf der Fulda und der Weser?

Die Schifffahrt auf der Fulda zwischen Kassel und Hann. Münden ist aufgrund der durchgehenden Erhaltung des schiffbaren Wasserstandes durch Staustufen von den Abgaben aus der Edertalsperre unabhängig.

Die Schifffahrt sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung auf der Oberweser sind dagegen bei geringen Abflüssen in hohem Maße von Abgaben aus der Edertalsperre abhängig. Dies betrifft z.B. die Personenschifffahrt, die Nutzung durch Freizeitboote, die Befahrbarkeit des Hafens in Bad Karlshafen sowie einzelne Gütertransporte. Auch die Schiffbarkeit des niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Teils der Weser ist wesentlich von Abgaben durch die Edertalsperre abhängig. Hier finden z.B. auch Kiestransporte statt, die bei zu niedrigem Wasserstand auf die Straße verlagert werden müssen.

Frage 10. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Notwendigkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Schifffahrt auf der Fulda und der Weser?

Wie in der Antwort zu Frage 9 bereits ausgeführt, ist die Schifffahrt auf der Fulda zwischen Kassel und Hann. Münden aufgrund der durchgehenden Erhaltung des schiffbaren Wasserstandes durch Staustufen von den Abgaben aus der Edertalsperre unabhängig.

Die Stützung der Weser erfolgt zu Niedrigwasserzeiten durchgängig bis km 204 (Minden), damit auf der ganzen Weser Sport-, Fahrgast- und Güterverkehr stattfinden können. Die Bundeswasserstraße Weser ist dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Darüber hinaus wird Wasser aus der Weser bei Bedarf mit dem Pumpwerk in Minden für den Mittellandkanal entnommen. Eine gesonderte Abgabe aus den Talsperren für diesen Zweck ist nicht erforderlich, da die Ent-

nahme aus der Stauhaltung Petershagen erfolgt und daher durch die allgemeine Abgabe zur Erhaltung der Schifffahrt auf der Oberweser mit abgedeckt werden kann.

Das Steuerungsziel (Ablesewert) am Pegel Hann. Münden für den Schiffsverkehr beträgt 1,20 m (Hinweis: Derzeit muss für die Wassermenge, die einem Pegelstand von 1,20 m entspricht, wegen Verlandungen am Pegel ein Wasserstand von 1,23 m erreicht werden). Der Pegelstand von 1,20 m entspricht einer Wassertiefe von 1,03 m. So ist sichergestellt, dass Fahrgastschiffe, Fähren und Sportboote sowie einige leere Güterschiffe die Weser sicher passieren können. Eine Stützung von Gütertransporten erfolgt auf Anforderung im Einzelfall im Rahmen der Betriebsvorschrift und unter Nutzung günstiger Wasserstände z.B. vorrangig bei hohen Wasserständen im Herbst und im Winter. Auf diese Transporte ist vor allem ein Unternehmen aus dem Raum Kassel mit 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. 200 Mio. € pro Jahr angewiesen, um große und schwere Maschinenteile zu transportieren. Für Transporte dieser Art wurde eigens die Umschlagstelle an der Weser bei Hann. Münden ertüchtigt.

Als Kompromiss zwischen den Belangen der Anrainer des Edersees und der Schifffahrt auf der Oberweser wird ein Verfahren angewandt, das sich „Triggerlinie“ nennt: Die bisherige (seit 2012 geltende) „Triggerlinie“ war erreicht, wenn der Inhalt der Edertalsperre um 40 Mio. m³ unter dem langjährigen Mittel des Talsperreninhalts lag.

Bei Erreichen der Triggerlinie wird der Zielpegel in Hann. Münden auf 1,15 m reduziert. Dies entspricht bei einem Ablesewert am Pegel Hann. Münden 1,15 m minus 0,17 m (Differenzwert zwischen Pegelnullpunkt und Sohlenhöhe der Schifffahrtsrinne) = 0,98 m Wassertiefe. Ein größerer Transport von Gütern auf der Oberweser unterhalb Hann. Münden ist so nicht möglich.

Die bisherige, ausschließlich auf das langjährige Inhaltsmittel bezogene Triggerlinie stand in der Edertalsperrenregion schon länger in der Kritik, da sie frühestens bei Erreichen eines Inhalts von ca. 145 Mio. m³ den um 5 cm reduzierten Zielpegelstand einleitete.

Die inzwischen gesammelten mehrjährigen Betriebserfahrungen mit der Triggerlinie und der vorgenannte Kritikpunkt „die Triggerlinie setze zu spät ein“ veranlassten das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) zu umfangreichen Datenauswertungen und zur Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten der „Triggerlinie“. Diese Überprüfung konnte im Juni 2019 abgeschlossen und eine neue optimierte Triggerlinie der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die neue Triggerlinie sieht vor, den Triggerbetrieb – unabhängig vom langjährigen Inhaltsmittel der Talsperre – bei Unterschreiten eines Talsperreninhalts von 175 Mio. m³ beginnen zu lassen. Sie wurde so eingerichtet, dass ein Kompromiss zwischen Einsparoptimierung in der Talsperre und Minimierung der Schifffahrtseinschränkung erreicht werden konnte. Daher geht die Triggerlinie nach einem konstant waagerechten Verlauf gegen Ende Juni eines jeden Jahres in einen Verlauf über, der knapp unterhalb der Linie des langjährigen Inhaltsmittels der Talsperre liegt; damit wird auch ab Juli eines jeden Jahres eine Verbesserung des Wasserdargebots in der Talsperre bewirkt. Am Ende der „Sommerferiensaison“ zum 1. September endet der Triggerlinienbetrieb regelmäßig. Sofern noch ausreichend Wasser in der Edertalsperre zur Verfügung steht, wird der Pegel Hann. Münden dann wieder auf 1,20 m gestützt. Für den neuen Triggerlinienbetrieb ist zunächst eine 5-jährige Erprobungsphase vorgesehen.

0,05 m mehr Wasser bedeuten vor allem für die Güterschifffahrt 0,05 m mehr Tiefgang und damit entsprechend höhere Ladungskapazität: 0,05 m mehr Wasser entspricht z.B. ca. 40 t Kies pro Fahrt.

Auch die Fahrgastschifffahrt muss bei Erreichen der Triggerlinie und der daraus resultierenden niedrigeren Wasserführung auf der Oberweser den Einsatz ihrer Fahrzeuge ändern.

Frage 11. Welche Unternehmen benutzen die Fulda und die Weser für Transporte von Personen und Gütern auf den genannten Wasserstraßen?

Da die Schifffahrt auf der Fulda von den Abgaben aus der Edertalsperre unabhängig ist, werden hier nur Daten für die Oberweser angegeben. Zwar führen die WSV und die Landesregierung keine wirtschaftliche Erfassung und Bewertung von Unternehmen durch. Eine Gegenüberstellung der im Zuständigkeitsbereich des WSA Hann. Münden genehmigten Anlagen an der Weser (ca. 150 km Wasserstraße, Hann. Münden bis Kleinen Wieden, wenige km oberhalb von Rinteln und den Anlagen an der Edertalsperre (ca. 38 km Wasserstraße) unterstreicht jedoch, dass sich die Nutzung der Oberweser für den Personen- und Gütertransport nicht auf wenige Schiffe oder Ereignisse reduzieren lässt. Vielmehr sind neben den berechtigten Interessen der Anrainer des Edersees auch die berechtigten Interessen der Anlieger an der Oberweser zu berücksichtigen. An der Oberweser besteht durch die Personen- und Güterschifffahrt sowie durch die weitere Nutzung (z.B. Kanuverleiher) ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial.

Anlagen	Weser, Anzahl	Edertalsperre, Anzahl
Fahrgastschiffe	7 (3 Betreiber, Tiefgänge zw. 0,58 u. 0,96 m)	2 (ein Betreiber)
Fähren	13	1
Landebrücken und Landstellen	21	6 (nur Landstellen)
Umschlagstellen	9	9
Anleger	10	--
Steganlagen	86	97
Sportboothäfen	5	8
Liegeplätze	15	2200
Rampen	12	2
Slipanlagen	3	1
Segelschulen	--	2
Paddelboot/Kanuverleiher	96 an Fulda und Oberweser nutzen die Oberweser als Revier	24
Wasserskistrecken	4	1
Campingplätze	16	5
Kiesgruben	10 (nicht alle mit derzeitigem Transport über die Wasserstra- ße)	-

Frage 12. Welche Wasserhöhen sind hierfür unter Berücksichtigung modernster Schiffe erforderlich?

Auf der Weser sind bereits flachgehende Schubschiffe und Motorgüterschiffe im Einsatz, die auf normalen Bundeswasserstraßen wegen der geringen Zuladung unwirtschaftlich fahren würden. Eigens für die Weser wurden Kiestransportschiffe und Schubschiffe gebaut, um optimale Längen und Breiten sowie die geringen Einsinktiefen von Schubbooten zu nutzen. Ein weiteres Absenken des Wasserstandes unter den im Triggerlinienbetrieb reduzierten Zielpiegel in Hann. Münden von 1,15 m wäre daher für die Schifffahrt wirtschaftlich nicht sinnvoll (s. Ausführungen zu Frage 10).

Frage 13. Welche Bedeutung hat die Personenschifffahrt auf Fulda und Weser, wie viele Schiffe mit welchen Personenbeförderungsmöglichkeiten kommen zum Einsatz?

Auf der Fulda und im hessischen Teil der Weser sind drei Reedereien mit je einem Fahrgastschiff aktiv, die über eine Beförderungskapazität von bis zu 350 Personen verfügen. Die Reedereien bieten sowohl regelmäßige Fahrten als auch Sonderfahrten an.

Weiter flussabwärts, aber noch im Bereich der Oberweser, gibt es zwei weitere Reedereien mit acht Schiffen, die über eine Kapazität von je 150 bis 550 Passagieren verfügen.

Insgesamt sind elf Schiffe mit einer Fahrgastkapazität von rd. 6.100 Passagieren bekannt.

Die Bedeutung des Edersees/der Edertalsperre im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz

Frage 14. Welche Aufgaben übernimmt der Edersee/die Edertalsperre für welche Gemeinden zum Hochwasserschutz hinsichtlich der Fulda und der Weser?

In der Edertalsperre ist ein jahreszeitlich angepasster Hochwasserschutzraum vorzuhalten: Vom 1. November bis 15. Dezember wird ein Hochwasserschutzraum von ca. 75 Mio. m³ bereitgestellt, der dann nahezu linear gegen 0 m³ zum 1. Mai ausläuft, d.h. regelmäßig wird zum 1. Mai eine bis zum Stauziel gefüllte Edertalsperre angestrebt.

Die „Hochwassersaison“ im Ederereinzugsgebiet liegt nach hydrologischen Auswertungen im Winterhalbjahr. Anfang Dezember eines jeden Jahres macht der Hochwasserschutzraum von 75 Mio. m³ zwei Drittel des gesamten Hochwasserschutzraums von insgesamt 112 Mio. m³ im hessischen Wesergebiet aus. In der Edertalsperre kann unter günstigen Bedingungen eine zulaufende Hochwasserwelle tagelang um mehrere Hundert m³/s reduziert werden. Damit kann der Wasserspiegel im Hochwasserfall in Eder/Fulda/Weser bis zu mehreren Metern abgesenkt werden. Die Edertalsperre ist somit die größte und wichtigste Hochwasserschutzrichtung im hessischen Wesereinzugsgebiet. Sie bietet einen wesentlichen Hochwasserschutz für alle Städte und Gemeinden, im unterhalb gelegenen Edertal, u.a. Affoldern, Bergheim, Wellen, Wega, Wabern, die Städte Fritzlar, Felsberg, Kassel, Hann. Münden, Bad Karlshafen bis weit nach Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hinein.

Frage 15. Wer entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes?

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, gehört die Edertalsperre zu den Bundeswasserstraßen und unterliegt damit den Bestimmungen des WaStrG. Gemäß § 4 WaStrG sind bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse u.a. der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Dies ist in der Betriebsvorschrift für den wasserwirtschaftlichen Betrieb der Edertalsperre verankert, in welcher die notwendigen Maßnahmen zur Hochwasserspeicherung und zur Hochwasserentlastung beschrieben sind (vgl. Antwort zu Frage 14). Im Hochwasserfall erfolgt die Steuerung der Talsperre durch das WSA Hann. Münden nach Maßgabe der Einvernehmensregelung mit dem RP Kassel. In diesem Rahmen wird über entsprechende Maßnahmen entschieden.

Frage 16. Besteht die Möglichkeit, aufgrund der klimabedingten veränderten Niederschlagssituation Änderungen bei der Wasserbewirtschaftung des Edersees durch Veränderung der Abflussintervalle vorzunehmen, um für einen längeren Zeitraum die touristischen Nutzungsmöglichkeiten für den Edersee und die Weser zu erreichen?

Frage 17. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein wasserwirtschaftliches Gutachten in Hinblick auf die grundlegend veränderte Niederschlagssituation und deren Folgen erforderlich ist, bzw. wird sie entsprechende Initiativen ergreifen?

Frage 18. Wie hat sich die Niederschlagssituation im Bereich des Edersees in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Einschätzung des Niederschlagsgeschehens im Einzugsbereich des Edersees wurden die Stationsdaten von 5 Niederschlagsmessstellen ausgewertet. Die Auswertung der jährlichen Niederschläge an den oberhalb der Edertalsperre gelegenen Messstationen Auhammer und Rengershausen zeigt über die letzten 10 Jahre deutliche Schwankungen. Sogenannte trockene Jahre mit niedrigen jährlichen Niederschlagssummen kommen wiederkehrend vor. Ein genereller Trend lässt sich verlässlich daraus jedoch nicht ableiten. Sowohl bei der Betrachtung der letzten 10 Jahre als auch bei Betrachtung eines längeren Zeitraums ist das Jahr 2018 als trockenes Jahr mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen einzuordnen.

Die aktuellen Klimaprojektionen gehen zurzeit nahezu übereinstimmend davon aus, dass im Zuge klimabedingter Änderungen die Gesamtniederschlagshöhen über das Jahr insgesamt weitgehend unverändert bleiben. Es erfolgt laut dieser Klimaprojektionen allerdings eine Verschiebung der Niederschläge in das Winterhalbjahr.

Änderungen bei der Wasserbewirtschaftung des Edersees durch eine Veränderung der Abflussintervalle sowie ein wasserwirtschaftliches Gutachten sind vorerst nach Einschätzung der Landesregierung nicht erforderlich. Die Landesregierung wird jedoch auch in Zukunft die Niederschlagssituation beobachten und bei klimabedingten Veränderungen dafür Sorge tragen, angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Wasserbewirtschaftung des Edersees zu ergreifen.

Die Bedeutung des Edersees und der Weser für die Belange der Landeskultur, insbesondere des Tourismus in Nordhessen.

Frage 19. Unterstützt die Landesregierung die Auffassung, dass die landeskulturelle Bedeutung des Edersees, insbesondere für die Entwicklung der Landkreise Waldeck-Frankenberg und Kassel nicht ausreichend bei der Bewirtschaftung des Edersees berücksichtigt worden ist?

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist Teil der erfolgreichen Destination GrimmHeimatNordhessen und trägt einen hohen Anteil an der touristisch guten Entwicklung der Gesamtdestination. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Bedeutung der Ferienregionen in der GrimmHeimatNordhessen insgesamt von der Landesregierung in ausreichend hohem Maße berücksichtigt wird. Zu diesen Ferienregionen der Destination Nordhessen gehören außer der Erlebnisregion Edersee das Waldecker Land, der Habichtswald, das Märchenland Reinhardswald, das Mittlere Fuldaal, das Melsunger Land, die Stadt Waldeck, das Rotkäppchenland, der Grimmsteig, der Fuldaradweg, der Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, die Stadt Kassel und die Nördliche Kuppenrhön.

Die Auffassung, dass die landeskulturelle Bedeutung des Edersees nicht ausreichend Berücksichtigung findet, wird nicht geteilt.

Frage 20. Welche Stelle der Landesverwaltung bringt im Zusammenhang der einvernehmlich zu regelnden Entscheidung zwischen Bund und Land die landeskulturellen Belange der nordhessischen Region ein?

Gemäß Art. 89 Abs. 3 Grundgesetz sind bei der Verwaltung von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Einvernehmensbehörde ist im Falle der Edertalsperre das Regierungspräsidium Kassel.

Der Begriff „Landeskultur“ ist definiert als die „Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“. Landeskulturelle Belange können nach dieser Definition aus einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen bestehen, die entsprechend unterschiedlich ressortiert sind. Potenziell beteiligte Behörden können unter anderem das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder die jeweiligen Regierungspräsidien sein. In der fachlich touristischen Diskussion wird der Begriff landeskulturelle Belange in der vorgenannten Definition verwendet.

Maßnahmen, die mehrere Zuständigkeitsgebiete betreffen, werden auf fachlicher Ebene abgestimmt. Die Koordination zwischen Bund und Land wird von der jeweils federführenden Stelle vorgenommen.

Frage 21. Zählt die Landesregierung z.B. die touristische Entwicklung zur Landeskultur?

Soweit es sich um Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Entwicklung handelt, die auch der touristischen Entwicklung einer Destination nutzen, kann die Frage bejaht werden. Im Allgemeinen zählt der Begriff der Landeskultur jedoch nicht zu den touristischen Fachbegriffen, da er nicht das kulturelle Wirken des Menschen im Allgemeinen (worunter auch der Tourismus fallen würde) umfasst. Auch im Sinne des § 4 WaStrG zählt der Tourismus nicht zur Landeskultur, da unter Landeskultur aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Kultivierung des Landes in landwirtschaftlicher Hinsicht zu verstehen ist; sie umfasst insbesondere Maßnahmen für die ländliche Entwicklung, der Bodenerhaltung und der Bodenverbesserung.

Frage 22. Hat die Landesregierung Kenntnisse über die ökonomische Bedeutung und Entwicklung des Tourismus in beiden Landkreisen und hat sie diese gegenüber dem Bund im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung in die Entscheidungsprozesse eingebracht?

Frage 23. Hat die Landesregierung hinsichtlich beider Landkreise Information über die Zahl der Übernachtungsmöglichkeiten, die öffentlichen und privaten Investitionen und die Entwicklung der Übernachtungszahlen und sonstiger für die touristische Entwicklung relevanter Faktoren und sind diese in den Entscheidungsprozess mit dem Bund eingebracht worden?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftsbranchen für Nordhessen und löst positive Impulse für das Gastgewerbe, den Einzelhandel, regionale Produzenten und deren Zulieferer aus. In all diesen Branchen verzeichnet er Umsätze, die die Region voranbringen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist mit 3,3 Mio. Übernachtungen der tourismusreichste Landkreis in Hessen. Es wurde 2018 ein geschätzter Bruttoumsatz von rd. 795 Mio. € mithilfe des Tages- und Übernachtungstourismus erwirtschaftet. Der sehr ausgeprägte Tourismus ist eine wichtige Einkommensgrundlage für die dort lebende Bevölkerung.

Der Landkreis Kassel verzeichnete rd. 739.000 Übernachtungen und einen geschätzten Bruttoumsatz von rd. 177 Mio. € – generiert durch Tages- und Übernachtungsgäste – im Jahr 2018.

Kassel nimmt als Oberzentrum und bedeutender Ort eine zentrale Rolle für die Region Nordhessen ein. Das gute Image der Stadt als Tourismuszentrum hat positive Multiplikationseffekte auf umliegende Gebiete. Wichtige Anziehungspunkte sind auch das UNESCO-Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe, die documenta und die Museumslandschaft Hessen Kassel im Allgemeinen sowie die GRIMMWELT im Besonderen.

Die Landesregierung unterstützt die Tourismusregionen am Edersee bereits seit vielen Jahren durch die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. Somit werden auch kleine und mittelständische Betriebe gestärkt.

Lt. Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2019 bietet der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit 392 Betrieben 21.607 Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste. Der Landkreis Kassel stellt mithilfe von 151 Betrieben 9.372 Betten für Übernachtungsmöglichkeiten seiner Gäste bereit.

Die Landesregierung weist, wo immer dies möglich ist, auf die Bedeutung der touristischen Destinationen und ihrer Entwicklung sowie deren relevante Erfolgsfaktoren hin. Die ökonomische und touristische Entwicklung der einzelnen Regionen werden von der Landesregierung in fördertechnischer als auch entwicklungsperspektivischer Hinsicht berücksichtigt und bei Entscheidungsprozessen zur Diskussion gebracht. Ebenso wurde sie vom RP Kassel im Abstimmungsverfahren zur Genehmigung der Betriebsvorschrift berücksichtigt. Dieses Bemühen findet u.a. seinen Ausdruck in den bisherigen Änderungen der Betriebsvorschrift bzw. einer angepassten Bewirtschaftung der Edertalsperre:

- Heraufsetzung des Abstauzieles (der niedrigste Wasserstand) von 10 Mio. m³ auf 20 Mio. m³.

- Restriktionen hinsichtlich Ein- und Abtau im Frühjahr (Schutz Hecht und Haubentaucher).
- 1938, 1971, 1985, 1994, 1999 und 2004: mehrfache Anpassung des Hochwasserschutzraumes.
- 1966: Einführung der 40-Mio.-m³-Grenze mit geringerer Abgabe (Mindestabgabe).
- 1993: Herabsetzung der Mindestabgabe von 10 m³/s auf 6 m³/s.
- 1998: Herabsetzung des Steuerungszieles in Hann. Münden von 60 m³/s auf 55 m³/s (Baggerung im Bereich Hameln).
- 2004: Vorverlegung des Vollstauzieles vom 1.6. auf den 1.5. eines jeden Jahres.
- Seit 2014 in Erprobung: Pilotbetrieb Wassersparmodell in trockenen Jahren (Triggerlinie, s. Antwort zu Frage 10).
- Seit November 2018 Probetrieb mit verringerter Mindestabgabe im Winter vorgesehen (von 6 m³/s auf 4 m³/s).

Gerade die Einführung der neuen Triggerlinie zeigt, dass die Landesregierung sich bemüht, die Belange der Anrainer und des Tourismus mit denen der Schifffahrt in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Frage 24. Ist die Landesregierung bereit, die touristischen Destinationen im Landesentwicklungsplan zu verankern, um auf diese Weise eine stärkere Berücksichtigung touristischer Belange gegenüber anderen Interessen zu erreichen?

Frage 25. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgabe des Landesentwicklungsplans ist es, unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Planungsspielräume der Regionen, die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Hessen zu schaffen. Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Hessen dar.

Zur weiteren Stärkung des Tourismus enthält die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, die im September 2018 in Kraft getreten ist, u.a. Festlegungen, wonach zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus die räumlichen Voraussetzungen, die für den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden sollen.

Mit Blick auf die Vielzahl unterschiedlicher touristischer Destinationen und Tourismusschwerpunkte hat sich der Plangeber bewusst für Festlegungen entschieden, die alle Regionen und Flächen umfassen.

Die entsprechende Ergänzung und Konkretisierung bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten (siehe z.B. Regionalplan Nordhessen 2009, Planziffer 4.7).

Die Auswirkung der veränderten Niederschlagssituation auf Unternehmen und Arbeitsplätze.

Frage 26. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Arbeitsplätze im Bereich der Region durch den Tourismus entstanden sind und gesichert werden sollten?

Diese Kennziffern werden nicht statistisch erfasst. Bezüglich der ökonomischen Auswirkungen wird auf die jeweils beteiligten Landkreise in der Destination Nordhessen auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Frage 27. Ist der Landesregierung bekannt, ob bzw. welche Auswirkungen die veränderte Niederschlagssituation im Bereich der Werra und der Weser auf die Einbringung salzhaltiger Abwässer durch Kali und Salz bereits hat bzw. haben wird?

Gemäß den Antworten zu den Fragen 16, 17 und 18 sind bislang auf das Gesamtjahr bezogen keine veränderten Niederschlagstrends festzustellen. Bei Niedrigwasser können unter Einhaltung der Grenzwerte für den Salzgehalt in der Werra weniger salzhaltige Abwässer eingeleitet werden. Die Landesregierung arbeitet seit Jahren erfolgreich daran, die Einleitungen zu reduzieren. Auch das Unternehmen K+S arbeitet weiter an der Reduzierung der salzhaltigen Abwässer einerseits und anderen Entsorgungs- bzw. Zwischenlagerungsmöglichkeiten andererseits, damit die Produktion von der Wasserführung in der Werra und damit auch der Niederschlagssituation unabhängiger wird.

Frage 28. Liegen der Landesregierung sonstige negative Erkenntnisse über die Einleitung von Stoffen, z.B. aus den Abwassereinrichtungen von Kommunen, vor, wenn ja wie geht sie damit um?

Die Einleitung von behandeltem Abwasser aus kommunalen Kläranlagen unterliegt der Erlaubnispflicht der unteren bzw. oberen Wasserbehörden.

Mit Blick auf die Edertalsperre ist dabei lediglich die Einleitung von Phosphor von Bedeutung. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, ist den Betreibern der kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Edertalsperre eine Begrenzung des Phosphors im Ablauf der Kläranlagen auferlegt worden. Diese sind dem hessischen Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 zur WRRL-Umsetzung zu entnehmen.

Frage 29. Ist die veränderte Situation in den genannten Flüssen Gegenstand von Verhandlungen mit Kali und Salz, wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

Eine Bewertung des prognostizierten Produktions- und Haldenwasseranfalls sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 durch die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) stattfinden. Im Rahmen der dann vorliegenden Gewässermodellierung von Maßnahmenkombinationen wird auch der Einfluss der aktuellen Niederschlagsituation berücksichtigt.

Frage 30. Sind der Landesregierung Informationen über Probleme im Bereich der Fischzucht im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg bekannt und hält sie Änderungen der Bewirtschaftung auch aus diesem Grund für erforderlich?

Den Fischereibehörden sind keine Probleme i.S. der Fragestellung bekannt.

Frage 31. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die energiepolitische Bedeutung der Kraftwerke am Edersee in Änderungsüberlegungen mit einbezogen werden müssen?

Die Pumpspeicherkraftwerke Waldeck I und II haben als vergleichsweise große Stromspeicher eine hohe energiewirtschaftliche Bedeutung. Diese wird bei Fortschreiten der Energiewende weiter zunehmen, da Stromspeicher in zunehmendem Maße erforderlich sein werden, um die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auszugleichen. Daher sind bei allen Änderungsüberlegungen die Belange des Betriebs der Pumpspeicherkraftwerke mit zu berücksichtigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Pumpspeicherkraftwerke weitgehend unabhängig von der Bewirtschaftung des Edersees ist, da als Unterbecken der Affolderner See genutzt wird.

Frage 32. Wie wirkt sich die Wassernutzung der Kraftwerke auf die Wasserbewirtschaftung insgesamt aus?

Für die Kraftwerke Hemfurth und die PSW Waldeck I und II unterhalb der Edertalsperre wird kein zusätzliches Talsperrenwasser abgegeben. Von den PSW Waldeck I und II wird das im Affolderner See gepufferte Wasser genutzt. Am Wehr Affoldern wird die tagesaktuelle Abgabe aus der Edertalsperre an die untere Eder weitergereicht. Insgesamt wird die Wasserkraftnutzung den Abgabeerfordernissen angepasst, nicht umgekehrt.

Frage 33. Die Landesregierung hat zur Edersee/Weserproblematik Verhandlungen mit der Bundesregierung geführt. Welches sind die wesentlichen Ergebnisse?

Frage 34. Ist die Bundesregierung bereit, über eine Veränderung der Funktion des Edersees mit dem Land Hessen Vereinbarungen herbeizuführen?

Die Fragen 33 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das letzte Gespräch fand im April 2018 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie dem RP Kassel statt. Gemeinsam waren sich die Gesprächsteilnehmer über die Bedeutung des Tourismus sowohl an der Edertalsperre als auch an der Oberweser einig. Ebenso bestand Einigkeit dahin gehend, dass eine stärkere Berücksichtigung des Tourismus in der Bewirtschaftungsvorschrift eine Änderung der Zweckbestimmung der Edertalsperre bedeuten würde und aller Voraussicht nach ein neues Genehmigungsverfahren der Talsperre erfordern würde. Dabei wären neben den Belangen des Tourismus am See selbst auch die Belange des Fremdenverkehrs unterhalb der Talsperre, der Hochwasserschutz sowie die Anforderungen des europäischen Rechts, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie (Durchgängigkeit der Fließgewässer) zu beachten. Die Anwesenden waren sich zudem dahin gehend einig, dass eine Reduzierung des Hochwasserschutzes an der Eder und der Fulda (inkl. der Stadt Kassel) nicht in ihrem Interesse liegt. Hinsichtlich einer Berücksichtigung des Tourismus am Edersee wurden die folgenden Vereinbarungen mit dem BMVI und der GDWS getroffen. Dabei waren sich die Verwaltungen dahin gehend einig, dass es keine einseitige Unterstützung des Tourismus an einem bestimmten Ort geben dürfe, sondern alle berechtigten Nutzungsansprüche berücksichtigt werden müssen:

1. Die Wasserabgabe aus der Talsperre wird im Rahmen eines Probetriebs in den als unproblematisch eingeschätzten Wintermonaten testweise von 6 m³/s auf 4 m³/s reduziert, sofern die meteorologischen Verhältnisse das erfordern. Eine weitere Reduzierung auf 2 m³/s oder 0 m³/s ist aus gewässerökologischer Sicht nicht möglich. Mit der Maßnahme wird der Wasserspiegel der Edertalsperre länger auf einem höheren Niveau gehalten.

2. Es soll im Einvernehmen mit der regionalen Wirtschaft aus Nordhessen und Südniedersachsen erreicht werden, dass Schwertransporte, für die zusätzliche Wasserabgabe aus der Ederalsperre während der Sommermonate erforderlich wären, nur in Zeiten mit ausreichendem Wasserdargebot durchgeführt werden sollen (Herbst, Winter). Dazu wird der RP Kassel gemeinsam mit dem zuständigen WSA zu Gesprächen einladen. Ziel ist die Minderung sog. „Wellen“ auf der Oberweser.
3. Der Pegel von 1,2 m in Hann. Münden wird nicht grundsätzlich abgesenkt. Dieser Pegelstand sichert die Schifffahrt und den Fährbetrieb auf der Weser.
4. Die „Triggerlinie“ (vgl. Antwort zu Frage 10), mit der der Wasserstand am Pegel Hann. Münden länger auf niedrigem Niveau gehalten werden soll, wird während der 5-jährigen Erprobungsphase angewendet.

Unter den gegebenen Umständen erscheinen die gefunden Kompromisse diejenigen zu sein, die am besten geeignet sind, die Interessen aller Beteiligten untereinander auszugleichen.

Die Umsetzung der genannten Ziele steht unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Implementierung in die Betriebsvorschrift, die im Rahmen des in den Antworten zu den Fragen 4 bis 8 beschriebenen Verfahrens vorzunehmen ist.

Wiesbaden, 25. Oktober 2019

Tarek Al-Wazir